Satzung der Stadt Wittstock/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse in ihrer Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung der Stadt Wittstock/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wittstock/Dosse ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes “Oberer Rhin/Temnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. I Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Oberer Rhin/Temnitz" dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Stadt Wittstock/Dosse erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes (lt. Grundbuch) im Gemeindegebiet ist, das ganz oder teilweise im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ liegt.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückeigentümers.

(3) Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(5) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlage notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen.

(6) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, das der Rechtsänderung (Eigentumsumtragung im Grundbuch) folgt, zur Zahlung der Umlage herangezogen.

§ 4
Umlagemaßstab

(1) Maßstab für die Umlage ist die im Liegenschaftskataster eingetragene Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppe (siehe Anlage 1), der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG je Grundstückseigentümer zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke.

§ 5
Umlagesatz

Die Jahresumlage wird je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche multipliziert mit den Beitragsbemessungsfaktoren je Vorteilsgebietstyp wie folgt ermittelt:

Vorteilsgebietstyp	Beitragssatz	Beitragsbemessungsfaktoren	Jahresumlage
1 - Siedlungs– und Verkehrsflächen	0,000604 €/m²	2	0,001208 €/m²
2 - Landwirtschaftsflächen	0,000604 €/m²	1	0,000604 €/m²
3 - Waldflächen	0,000604 €/m²	0,5	0,000302 €/m²

§ 6
Ausnahmeregelung

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz bei der Umlage unter einem Betrag von 3,00 € liegen, sind von der Umlage befreit.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittstock/Dosse zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 26.06.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.10.2015, 2. Änderungssatzung vom 18.12.2017 und 3. Änderungssatzung vom 18.06.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse,

Gehrmann (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs-und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche Industrie-und Gewerbefläche Halde Tagebau, Grube, Steinbruch Fläche gemischter Nutzung Fläche besonderer funktionaler Prägung Straßen-und Wegeverkehr Bahnverkehr Flugverkehr Schiffsverkehr Hafenbecken	2,0
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft Sport-, Freizeit-und Erholungsfläche Fließgewässer Friedhof	1,0
3 Waldflächen	Wald Gehölz Heide Moor Sumpf Unland, Vegetationslose Fläche Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg